



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt
Telefon: 050 536-16193
Fax: 050 536-16190
E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



25. Mai 2016

ZA - INFO

Jubiläumswendung

Gehaltsgesetz §20c, Vertragsbedienstetengesetz §22(1)

- Dem Lehrer / Der Lehrerin (pragmatisch oder vertraglich) kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit
 - von **25 Jahren** eine Belohnung von **200%**
 - von **40 Jahren** eine Belohnung von **400%**

des Monatsbezuges (inklusive Dienstzulagen), der ihm / ihr für den Monat des Dienstjubiläums gebührt, gewährt werden.

Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezuges wird auch gewährt, wenn der / die LehrerIn mindestens 35 Dienstjahre hat und mit Erreichen des Regelpensionsantrittsalters aus dem Dienst scheidet.

Wird ein Lehrer/eine Lehrerin durch Korridor- bzw. Hacklerregelung in den Ruhestand versetzt, erhält er / sie die Jubiläumswendung nur dann, wenn er / sie sich bei Vollendung der 40 Dienstjahre noch im Dienst befindet.

- Für die Jubiläumswendung gibt es einen eigenen **persönlichen Jubiläumstichtag** (dieser ist nicht der „Vorrückungstichtag“), der bei der Personalvertretung erfragt werden kann.
- Die Auszahlung erfolgt **im Jänner** oder **im Juli**.
- Ein Ansuchen ist nicht notwendig.

Mit kollegialen Grüßen

Stefan Sandrieser
Vorsitzender des ZA
Vorsitzender der LL10